



Amtssigniert. SID2017031051234  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Herrn  
Michael Jäger  
Graben 17  
6413 Wildermieming

**Mag. Dr. Karoline Senn**  
Telefon +43(0)512/5344-5070  
Fax +43(0)512/5344-745005  
bh.innsbruck@tirol.gv.at  
08032017se03.doc  
DVR: 0016063

**Jäger Michael, „JM Wohndesign“ in Wildermieming;  
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b Gewerbeordnung 1994;**

Geschäftszahl 3.1-4155/17-A-2

Innsbruck, 09.03.2017

### Verständigung

Herr Michael Jäger hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von „JM Wohndesign“ am Standort 6413 Wildermieming, GStNr 2222/2, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Donnerstag, den 23.03.2017, 13:15 Uhr**

eine Verhandlung anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin im **Gemeindeamt Wildermieming** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck> Bitte Geschäftszahl immer anführen  
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22 IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3T3R##

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden.

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich ein beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.tirol.gv.at/bezirke/innsbruck-land/kundmachungen/>.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Senn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

**Ergeht an:**

1. Herrn Michael Jäger, Graben 17, 6413 Wildermieming;
2. die Amtstafel im Hause (auch ins Internet);
3. das Gemeinde 6413 Wildermieming, (3-fach), mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel;
4. die Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme, per Mail;
5. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, unter Anschluss der Unterlagen;
6. den gewerbetechnischen Amtssachverständigen Ing. Lindner, im Hause, per Mail;
7. Herrn Manfred Partel, Affenhausen 94, 6414 Mieming;
8. Herrn Alexander Brenner, Affenhausen 98a, 6414 Mieming;
9. die H + S Hauser Santeler GmbH, Gewerbegebiet 1, 6413 Wildermieming;
10. den Abwasserverband Region Telfs und Umgebung, per Mail.